

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 948/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 949/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 950/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	6
Verordnung (EWG) Nr. 951/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	8
* Verordnung (EWG) Nr. 952/86 der Kommission vom 1. April 1986 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	11
* Verordnung (EWG) Nr. 953/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 bezüglich der Erteilung von Lizenzen für Waren des Blumenhandels, die dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen	14
* Verordnung (EWG) Nr. 954/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2827/84 hinsichtlich der Geltungsdauer der Maßnahmen zur Entbeinung des von den Interventionsstellen angekauften Rindfleisches	15
Verordnung (EWG) Nr. 955/86 der Kommission vom 1. April 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	16
Verordnung (EWG) Nr. 956/86 der Kommission vom 1. April 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	24
Verordnung (EWG) Nr. 957/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	27

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 958/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30
Verordnung (EWG) Nr. 959/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	32
Verordnung (EWG) Nr. 960/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	34
Verordnung (EWG) Nr. 961/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	36
Verordnung (EWG) Nr. 962/86 der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte 33. Teilausschreibung	38
* Verordnung (EWG) Nr. 963/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 hinsichtlich des Interventionspreises für Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1985/86	39

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

86/102/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 24. März 1986 zur vierten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	40
---	----

86/103/EWG :

* Beschluß des Rates vom 24. März 1986 zur im Namen der Gemeinschaft erfolgenden Annahme der Anlage F2 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren	42
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 948/86 DER KOMMISSION

vom 2. April 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 720/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 1. April 1986 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	153,63
10.01 B II	Hartweizen	15,06	212,02 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	35,50	152,54 ⁽⁴⁾
10.03	Gerste	30,24	156,93
10.04	Hafer	71,14	141,89
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	145,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	30,24	70,23 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	—	151,81 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	—	247,14
11.01 B	Mehl von Roggen	64,67	228,81
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	37,01	342,38
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	—	264,42

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 949/86 DER KOMMISSION
vom 2. April 1986
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
 Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
 zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. April 1986 festge-
 stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
 Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
 Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
 wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
 dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
 fungen für Einführen von Getreide und Malz hinzuzu-
 fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 950/86 DER KOMMISSION
vom 2. April 1986
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 885/86 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁴⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
885/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)		
		Portugal	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG (⁽¹⁾)(⁽²⁾)
ex 10.06	Reis :			
	B anderer :			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :			
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :			
	1. rundkörniger	—	313,10	152,95
	2. langkörniger	—	316,57	154,68
	b) geschälter Reis :			
	1. rundkörniger	—	391,37	192,08
	2. langkörniger	—	395,71	194,25
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :			
	a) halbgeschliffener Reis :			
	1. rundkörniger	13,05	482,94	229,54
	2. langkörniger	12,97	613,94	295,08
b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	13,90	514,33	244,81	
2. langkörniger	13,90	658,15	316,72	
III. Bruchreis	25,50	162,61	78,30	

(⁽¹⁾) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 110 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(⁽²⁾) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(⁽³⁾) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 951/86 DER KOMMISSION
vom 2. April 1986
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
 Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2457/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 886/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates ⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
 fizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
 Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
 Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
 wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben abge-
 ändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
 setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
 Bruchreis sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis aus Portugal

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis aus Drittländern

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 952/86 DER KOMMISSION

vom 1. April 1986

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	28,17	1 253	226,00	61,18	188,23	3 792	20,24	41 631	68,98	17,81
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	150,89	6 710	1 210,27	327,63	1 008,00	20 308	108,39	222 937	369,40	95,37
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	35,18	1 572	279,89	77,72	237,08	4 600	24,96	52 077	87,27	20,11
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	43,42	1 931	348,33	94,30	290,12	5 845	31,19	64 165	106,32	27,45
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	54,59	2 428	437,91	118,55	364,73	7 348	39,22	80 666	133,66	34,51
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	34,44	1 531	276,27	74,79	230,10	4 635	24,74	50 890	84,32	21,77
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	115,18	5 122	923,87	250,10	769,47	15 502	82,74	170 182	281,99	72,80
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	170,46	7 581	1 367,22	370,13	1 138,73	22 942	122,45	251 849	417,31	107,74
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	27,82	1 237	223,15	60,41	185,85	3 744	19,98	41 106	68,11	17,58
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	22,54	1 002	180,79	48,94	150,58	3 033	16,19	33 303	55,18	14,24
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	74,01	3 291	593,65	160,71	494,44	9 961	53,16	109 354	181,19	46,78
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckzwiebeln	8,95	398	71,82	19,44	59,82	1 205	6,43	13 230	21,92	5,66
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	142,33	6 330	1 141,60	309,05	950,81	19 156	102,24	210 289	348,44	89,96
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	23,46	1 043	188,16	50,94	156,72	3 157	16,85	34 661	57,43	14,82
1.80		07.01 K	Spargel :										
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	352,36	15 670	2 826,23	765,10	2 353,90	47 424	253,12	520 605	862,64	222,72
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	498,09	22 152	3 995,10	1 081,53	3 327,42	67 038	357,80	735 917	1 219,41	314,83
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	60,59	2 694	485,98	131,56	404,76	8 154	43,52	89 521	148,33	38,29
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	75,59	3 362	606,36	164,15	505,02	10 174	54,30	111 695	185,07	47,78
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	75,86	3 373	608,46	164,72	506,77	10 210	54,49	112 082	185,72	47,94
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	728,45	32 565	5 772,95	1 600,65	4 882,34	95 261	517,89	1 076 180	1 801,67	428,20
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	30,32	1 348	243,21	65,84	202,56	4 081	21,78	44 801	74,23	19,16
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	87,51	3 892	701,95	190,02	584,63	11 778	62,86	129 302	214,25	55,31
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	77,68	3 455	623,10	168,68	518,97	10 455	55,80	114 779	190,18	49,10
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	46,99	2 089	376,90	102,03	313,91	6 324	33,75	69 427	115,04	29,70
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	45,84	2 038	367,71	99,54	306,26	6 170	32,93	67 735	112,23	28,97
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	57,56	2 560	461,69	124,98	384,53	7 747	41,34	85 045	140,92	36,38
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	55,61	2 473	446,03	120,74	371,49	7 484	39,94	82 162	136,14	35,14
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	50,01	2 224	401,19	108,60	334,14	6 732	35,93	73 902	122,45	31,61
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	140,72	6 258	1 128,72	305,56	940,08	18 940	101,09	207 915	344,51	88,94
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	212,96	9 471	1 708,12	462,41	1 422,65	28 662	152,98	314 644	521,36	134,60
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	49,88	2 218	400,11	108,31	333,24	6 713	35,83	73 702	122,12	31,53

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	38,53	1713	309,09	83,67	257,44	5186	27,68	56937	94,34	24,35
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	43,32	1937	344,23	94,86	289,73	5666	30,75	64588	106,81	25,46
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	62,82	2794	503,91	136,41	419,70	8455	45,13	92824	153,80	39,71
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	65,16	2898	522,66	141,49	435,31	8770	46,81	96277	159,53	41,18
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	87,98	3913	705,73	191,05	587,78	11842	63,20	129999	215,40	55,61
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	76,89	3419	616,78	166,97	513,70	10349	55,24	113614	188,25	48,60
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	47,83	2127	383,64	103,85	319,52	6437	34,35	70668	117,09	30,23
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	43,87	1951	351,88	95,26	293,08	5904	31,51	64819	107,40	27,73
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	66,64	2964	534,55	144,71	445,21	8969	47,87	98467	163,15	42,12
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	143,21	6369	1148,66	310,96	956,69	19274	102,87	211589	350,60	90,51
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	145,74	6481	1168,99	316,46	973,63	19615	104,69	215335	356,80	92,12
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	84,23	3760	670,62	184,04	564,57	11094	60,36	125564	207,27	51,75
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	68,97	3067	553,19	149,75	460,74	9282	49,54	101901	168,84	43,59
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	73,94	3288	593,08	160,55	493,96	9951	53,11	109248	181,02	46,73
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	150,97	6696	1208,18	327,24	1002,96	20051	108,13	223058	369,63	96,92
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	157,57	7008	1263,88	342,15	1052,65	21208	113,19	232813	385,77	99,59
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	212,10	9433	1701,23	460,55	1416,91	28546	152,36	313374	519,26	134,06
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	110,14	4924	876,32	243,34	742,30	14404	78,14	163048	273,25	62,98
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	131,28	5838	1052,99	285,06	877,01	17669	94,30	193967	321,40	82,98
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	260,49	11585	2089,41	565,63	1740,22	35060	187,13	384880	637,74	164,65
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	99,81	4462	799,30	220,50	672,74	13052	70,89	147107	247,69	56,72
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	26,11	1167	206,99	57,39	175,06	3415	18,56	38587	64,60	15,35
2.190		ex 08.09	andere Melonen:										
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	85,98	3824	689,66	186,70	574,40	11572	61,76	127039	210,50	54,34
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	189,67	8435	1521,32	411,84	1267,07	25528	136,25	280235	464,34	119,88
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	144,16	6411	1156,30	313,02	963,05	19402	103,56	212996	352,93	91,12
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	254,28	11309	2039,57	552,14	1698,70	34224	182,66	375698	622,53	160,72
2.202	ex 08.09-90	ex 08.09	Kakis	232,69	10348	1866,37	505,25	1554,45	31317	167,15	343794	569,66	147,07
2.203	ex 08.09-90	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	224,13	9893	1785,50	483,07	1486,01	30035	159,86	328966	545,77	148,20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 953/86 DER KOMMISSION

vom 2. April 1986

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 bezüglich der Erteilung von Lizenzen für Waren des Blumenhandels, die dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung des Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) festgelegt worden. Aufgrund dieser Verordnung wurden einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 592/86⁽⁵⁾, anwendbar. Die genannte Verordnung sieht in Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 für die Beantragung der Lizenzen zwei Fristen vor.

Die in Anhang XXII der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels werden nach Portugal mit einer EHM-

Lizenz eingeführt. Unter Berücksichtigung der Gepflogenheit des Handels mit Waren des Blumenhandels sind diese Fristen ungeeignet. Es sollte deshalb davon abgewichen und der Ablauf der Registrierungsfrist auf 15.30 Uhr sowie der Ablauf der Frist für die Annahme durch die zuständige Stelle auf 16.30 Uhr festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 wird, der Fristablauf gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 wie folgt festgelegt :

- 15.30 Uhr statt 13 Uhr,
- 16.30 Uhr statt 14.30 Uhr.

(2) Absatz 1 ist auf die EHM-Lizenzen für bestimmte, in Anhang XXII der Beitrittsakte genannte Waren des Blumenhandels der Tarifstellen ex 06.02, ex 06.03 und ex 06.04 des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 954/86 DER KOMMISSION

vom 2. April 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2827/84 hinsichtlich der Geltungsdauer der Maßnahmen zur Entbeinung des von den Interventionsstellen angekauften Rindfleisches

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 5 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2827/84 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2031/85 ⁽⁴⁾, betrifft eine bis zum 31. März 1986 geltende
Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der
Kommission vom 25. September 1978 über die Durch-
führungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf
dem Rindfleischsektor in bezug auf das Entbeinen des
von den Interventionsstellen angekauften Fleisches ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1362/85 ⁽⁶⁾. Da die Gründe für diese Abweichung fortbe-
stehen, sollte die Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2827/84 wird das
Datum „31. März 1986“ durch das Datum „27. März 1987“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 6. 10. 1984, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 27. 5. 1985, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 955/86 DER KOMMISSION

vom 1. April 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1985 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 2 550 Tonnen Butteroil zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1986

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁶⁾, die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 15. November 1985	
2. Begünstigter	UNRWA	
3. Bestimmungsland	Israel	Jordanien
4. Lieferstufe und -ort	cif Ashdod	cif Aqaba
5. Vertreter des Begünstigten (2)	UNRWA Supply Division, PO Box 700, A-1400 Vienna — Telex : 135310	
6. Gesamtmenge	125 Tonnen	45 Tonnen
7. Herkunft des Butteröls	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	luxemburgische	
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	(3)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD” “AQABA”	
12. Verschiffsfrist	vor dem 10. Juni 1986	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der luxemburgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4)	

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 15. November 1985	
2. Begünstigter	UNRWA	
3. Bestimmungsland	Syrien	Libanon
4. Lieferstufe und -ort	cif Lattakia	cif Beirut oder Lattakia (*)
5. Vertreter des Begünstigten (*)	UNRWA Supply Division, PO Box 700, A-1400 Vienna — Telex : 135310	
6. Gesamtmenge	30 Tonnen	50 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	luxemburgische	
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	(*)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / LATTAKIA” BEIRUT or LATTAKIA” (*)	
12. Verschiffsfrist	vor dem 10. Juni 1986	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der luxemburgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt	
	(*)	

Bezeichnung der Partie	E
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	UNHCR
3. Bestimmungsland	Pakistan
4. Lieferstufe und -ort	cif Karachi
5. Vertreter des Begünstigten ^(?)	UNHCR (attn. M. Jambor)
6. Gesamtmenge	1 000 Tonnen ^(*)
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNHCR PROGRAMME OF ASSISTANCE TO AFGHAN REFUGEES IN PAKISTAN / KARACHI“
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. Juni 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 21. April 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 30. Juni 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 12. Mai 1986
15. Verschiedenes	(*)

Bezeichnung der Partie	F
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Kuba
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (*) (*)	—
6. Gesamtmenge	600 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	20 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„CUBA 0270200 / DESPACHADO POR EL PROGRAMA MUNDIAL DE ALIMENTOS / LA HAVANA“
12. Verschiffungsfrist	vor dem 15. Juni 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 21. April 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 30. Juni 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 12. Mai 1986
15. Verschiedenes	(*) (*)

Bezeichnung der Partie	G
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 15. November 1985
2. Begünstigter	}
3. Bestimmungsland	Madagaskar
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten	Ambassade de la République Démocratique de Madagascar, Av. de Tervueren, 276 — B-1150 Bruxelles Tel. : 770 17 26 — Telex 61197 MAD BXL
6. Gesamtmenge	200 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(9) (9)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„À LA RÉPUBLIQUE DÉMOCRATIQUE DE MADAGASCAR”
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. Juni 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 21. April 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 30. Juni 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 12. Mai 1986
15. Verschiedenes	(9) (10)

Bezeichnung der Partie	H
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschuß der Kommission vom 23. Oktober 1985
2. Begünstigter	Sudan über Delegation (*)
3. Bestimmungsland	Sudan
4. Lieferstufe und -ort	cif Port Sudan
5. Vertreter des Begünstigten	Ambassade de la République du Soudan, 124, Avenue F.D. Roosevelt, B-1050 Bruxelles Tel. : 647 94 94
6. Gesamtmenge	500 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO THE SUDAN / VIA PORT SUDAN“
12. Verschiffsfrist	vor dem 15. Juni 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 21. April 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffsfrist	vor dem 30. Juni 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	am 12. Mai 1986
15. Verschiedenes	—

Vermerke:

- (¹) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, S. 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
- (²) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, S. 2, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten umgehend zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (⁴) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, S. 4.
- (⁵) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.
- (⁶) Jedes Angebot darf sich nur auf eine Teilmenge von 500 Tonnen erstrecken, wie es in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, zu dieser Verordnung veröffentlichten ergänzenden Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe der entsprechenden Warenhäuser, in denen die Ware lagert, festgelegt wurde.
- (⁷) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren stammt und unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tage vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (⁸) In Container von 30 m³ zu liefern; Bedingungen: FCL/LCL Shippers-count-load and stowage (cls).
- (⁹) Option des Begünstigten.
- (¹⁰) Die begünstigten Betriebe, in diesem Fall die „Société Malgache des Produits Laitiers“ und die Molkerei TIKO, übernehmen die Kosten für die Vermietung der Container.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 956/86 DER KOMMISSION
vom 1. April 1986
über die Lieferung verschiedener Partien Vollmilchpulver im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
 vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepo-
 litik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung
 (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz
 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
 vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Durchfüh-
 rungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr.
 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
 tung für 1985⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽⁴⁾, insbeson-
 dere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
 die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
 Empfängerorganisationen 2 000 Tonnen Vollmilchpulver
 zugeteilt, die fob zu liefern sind.

Für diese Lieferungen müssen die Modalitäten der
 Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom
 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestim-
 mungen für die Bereitstellung und Lieferung von Mager-

milchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der
 Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁶⁾, gelten. Es ist erforderlich,
 insbesondere die Zusammensetzung des Erzeugnisses
 sowie die Lieferfristen und Lieferbedingungen festzu-
 legen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen veranlassen die Lieferung von
 Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut
 den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Lieferungen
 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.
 1354/83.

Die in Artikel 12 der vorstehenden Verordnung genannte
 Ausschreibungskaution beträgt 6 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
 fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
 schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 15. November 1985	
2. Begünstigter	Société Tunisienne d'Industrie Laitière (STIL)	
3. Bestimmungsland	Tunesien	
4. Lieferstufe und -ort	fob	
5. Vertreter des Begünstigten	Sté COMALAIT Vichy, France, 2, rue du Président Roosevelt Tel. (70) 31 54 55 — Telex : 990678 COLAI F	
6. Gesamtmenge	1 000 Tonnen (9)	1 000 Tonnen (9)
7. Herkunft des Vollmilchpulvers	Gemeinschaftsmarkt	
8. Interventionsstelle	—	
9. Besondere Merkmale	(?)	
10. Verpackung	25 kg (9)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„A LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE“	
12. Verschiffsfrist	vor dem	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	10. Juni 1986	31. Juli 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	21. April 1986	
a) Verschiffsfrist	vor dem	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	30. Juni 1986	15. August 1986
15. Verschiedenes	12. Mai 1986	
	(?) (*)	

Vermerke :

- (¹) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, S. 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
- (²) Das Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von mindestens 26 % muß nach dem Sprühverfahren gewonnen werden und darf höchstens ein Monat vor dem Verschiffungstag hergestellt sein. Die Qualität muß „extra grade“ sein und folgenden Merkmalen entsprechen :
- | | |
|--|--|
| a) Fettgehalt : | mindestens 26,0 %, |
| b) Wassergehalt : | höchstens 2,5 %, |
| c) Tritrierbarer Säuregehalt (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse) ADMI | |
| — in ml dezinormaler Natriumhydroxidlösung ausgedrückt : | höchstens 3,0 %, |
| — in Milchsäure ausgedrückt : | höchstens 0,15 %, |
| d) Gehalt an Laktaten (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse) : | höchstens 150 mg/100 g, |
| e) Zusatzstoffe : | keine, |
| f) Phosphataseprobe : | Nachweis negativ (d. h. vier µg Phenol oder weniger je Gramm rekonstituierte Milch), |
| g) Löslichkeit : | höchstens 0,5 ml, |
| h) Index der verbrannten Teilchen : | höchstens 15,0 mg, d. h. mindestens Musterscheibe B, |
| i) Gehalt an Mikroorganismen : | höchstens 50 000 je g, |
| k) Nachweis der Koliformenbakterien : | in 0,1 g negativ, |
| l) Buttermilchnachweis : | negativ, |
| m) Molkenachweis : | negativ, |
| n) Geschmack und Geruch : | einwandfrei, |
| o) Aussehen : | weiß oder leicht gelblich, ohne Verunreinigungen oder farbige Teilchen. |
- (³) Der Zuschlagsempfänger tritt so schnell wie möglich mit dem Begünstigten in Verbindung, um die erforderlichen Versandpapiere festzulegen.
- (⁴) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission : siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, S. 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁵) Auf standardisierten Paletten — 40 Säcke je Palette — unter Plastikfilm zu liefern.
- (⁶) Das Angebot kann nur eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 957/86 DER KOMMISSION

vom 2. April 1986

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/
80⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3451/
85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß
Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80
zahlt. Die Kommission muß also für die am 10. März
1986 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den
Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden
Erzeugnisse zu erheben ist.Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission
wöchentlich festgesetzt.Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4
der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die
variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich
für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt,
und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten
Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden,
in der am 10. März 1986 beginnenden Woche wie in den
beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im
Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 10. März
1986 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in
Anhang I angegeben festgesetzt.*Artikel 2*Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am
10. März 1986 beginnenden Woche das Gebiet 5
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in
Anhang II angegeben festgesetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 328 vom 7. 12. 1985, S. 23.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 10. März 1986 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	62,444 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am
10. März 1986 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als rein- rassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
		29,349	14,674	2,9347
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
		62,444	31,222	6,244
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	1. ganze oder halbe Tierkörper		
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	43,711	
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	68,688	
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	81,177	
		5. anderes :		
aa) Teilstücke mit Knochen	81,177			
bb) Teilstücke ohne Knochen	113,648			
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	1. ganze oder halbe Tierkörper	46,833	
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	32,783	
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	51,516	
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	60,883	
		5. anderes :		
aa) Teilstücke mit Knochen	60,883			
bb) Teilstücke ohne Knochen	85,236			
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	1. mit Knochen	81,177	
		2. ohne Knochen	113,648	
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	— mit Knochen	81,177	
		— ohne Knochen	113,648	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 958/86 DER KOMMISSION

vom 2. April 1986

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 917/86 der

Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 947/86⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
917/86 wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1986, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9	6. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	+ 10,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00	— 30,00
	— den anderen Drittländern	0	0	+ 4,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00	— 36,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	— 30,00	— 30,00	— 30,00	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	— 36,00	— 36,00	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	— 36,00	— 36,00	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart- weizen	0	0	0	— 36,00	— 36,00	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weich- weizen	0	0	0	— 36,00	— 36,00	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 959/86 DER KOMMISSION
vom 2. April 1986
zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des
Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. März 1986 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 899/86⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
899/86 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 899/86 festgesetzten
Erstattungsätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste A

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	37,78
	Rohzucker :	31,85
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$37,78 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—
	Isoglukose oder Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt :	37,78 ⁽²⁾

Liste B

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	37,78 ⁽³⁾
	Rohzucker :	31,85 ⁽³⁾
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$37,78 \times \frac{S^{(1)}}{100}$ ⁽³⁾
	Melassen :	—

⁽¹⁾ „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

⁽²⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

⁽³⁾ Dieser Betrag muß um den zum Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden Produktionserstattungsbetrag vermindert werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 960/86 DER KOMMISSION
vom 2. April 1986
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 910/86 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
910/86 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 910/86 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. April 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 88.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	37,78	
	(b) andere	36,47	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3778
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	34,76 ⁽¹⁾		
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,3778	
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	31,62 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 961/86 DER KOMMISSION

vom 2. April 1986

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 890/86 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
890/86 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-

führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 890/86, wird gemäß den im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-
ändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (1)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (2)
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
	I. Isoglukose	—	37,78
	ex II. andere, ausgenommen Sorbose	0,3778	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,3778	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,3778	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	37,78
	IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrinsirupe)	0,3778	—

(1) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 962/86 DER KOMMISSION

vom 2. April 1986

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte 33. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 der Kommission
vom 29. Juli 1985 betreffend eine Hauptdauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 239/86 ⁽⁴⁾, werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2236/85 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 33.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchge-
führte 33. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung auf 38,745 ECU je 100 kg Weißzucker
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 6. 8. 1985, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 963/86 DES RATES

vom 25. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 hinsichtlich des Interventionspreises für Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1483/85⁽³⁾ ist für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Interventionspreis für Weißzucker auf 54,18 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sieht die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vor. Dieser Preis wird auf der Grundlage des Interventionspreises für Weißzucker unter Berücksichtigung pauschaler Werte für die Verarbeitungsspanne und das Rendement sowie die Transportkosten für die Versorgung mit Rohzucker ermittelt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85⁽⁴⁾ ist der Interventionspreis für Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 44,85 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

Nach dem Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen⁽⁵⁾ sowie nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über

Rohzucker⁽⁶⁾ werden die Garantiepreise jährlich festgelegt und ausgehandelt.

Nach dem Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum Dritten AKP—EWG-Abkommen, nach dem Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 85/274/EWG⁽⁸⁾, und nach dem vorstehend genannten Abkommen mit Indien hat die Verwaltung der Präferenzregelungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker zu erfolgen. Im Hinblick auf die Verhandlungen über die Garantiepreise für Präferenzzucker im Lieferzeitraum 1985/86 ist es angezeigt, den gemeinschaftlichen Interventionspreis für Rohzucker anzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1484/85 wird der Betrag 44,85 ECU durch den Betrag 44,92 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 22. 7. 1975, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 148 vom 7. 6. 1985, S. 31.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. März 1986

zur vierten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(86/102/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 74/329/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/6/EWG ⁽⁵⁾, enthält in einer Liste die Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

In Anhang II der Richtlinie 74/329/EWG sind die Bezeichnungen der Stoffe aufgeführt, welche die Mitgliedstaaten vorübergehend zur Verwendung in Lebensmitteln zulassen dürfen. Diese Regelung ist am 30. September 1985 ausgelaufen.

Für Polysorbate sollte der Zeitraum der vorübergehenden Zulassung verlängert werden, um diese Stoffe aufgrund bisher nicht berücksichtigter Informationen neu zu begutachten.

Nach einer Untersuchung durch die Kommission ist die Verwendung von Traganth (E 413) neu zu begutachten.

Für Karaya-Gummi und für durch Erhitzen oxidiertes Sojaöl mit Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren

sollte der Zeitraum der vorübergehenden Zulassung verlängert werden, damit bestimmte toxikologische und technologische Forschungen abgeschlossen werden können und sich entscheiden läßt, ob die Stoffe in Anhang I der Richtlinie 74/329/EWG aufzunehmen oder aus der Richtlinie zu streichen sind.

Aufgrund der neuesten toxikologischen Forschungen können Pektine und amidierte Pektine als gleichwertig betrachtet werden.

Polyoxyethylen(8)-Stearat, Polyoxyethylen(40)-Stearat, Mischester von Milchsäure und Speisefettsäuren mit Glycerin und Propylenglykol sowie Natrium-Dioctyl-Sulfosuccinat dürfen nach Ablauf einer Übergangszeit in der Lebensmittel, die diese Stoffe enthalten und schon auf dem Markt sind, noch verkauft werden können, nicht mehr verwendet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 74/329/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Hinsichtlich des in Anhang I unter Nummer E 413 genannten Traganths wird die Kommission eine Untersuchung einleiten und auf der Grundlage der Ergebnisse gegebenenfalls dem Rat vorschlagen, nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages spätestens am 31. Dezember 1988 die Streichung dieses Stoffes aus Anhang I oder eine sonstige Änderung seiner rechtlichen Lage zu beschließen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 247 vom 15. 9. 1984, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 14. 1. 1985, S. 109.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 44 vom 15. 2. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 1. 1985, S. 21.

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1988 die Verwendung der in Anhang II aufgeführten Stoffe in Lebensmitteln zulassen. Hinsichtlich Karaya Gummi und durch Erhitzen oxidiertem Sojaöl mit Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren kann der Rat jedoch gemäß dem Verfahren des Artikel 100 des Vertrages vor dem 31. Dezember 1988 nach Prüfung durch die Kommission ihre Streichung aus Anhang II oder eine sonstige Änderung ihrer rechtlichen Lage beschließen.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. März 1987 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln zulassen, die folgende Stoffe enthalten :

- Polyoxyethylen(8)-Stearat
- Polyoxyethylen(40)-Stearat
- Mischester von Milchsäure und Speisefettsäuren mit Glycerin und Propylenglykol
- Natrium-Dioctyl-Sulfosuccinat.

(2) Macht ein Mitgliedstaat von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit in anderer Weise als durch Beibehaltung seiner zur Zeit der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden Rechtsvorschriften Gebrauch, so unterrichtet er unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und legt die Unterlagen vor, die diese Maßnahmen seiner Ansicht nach rechtfertigen.

(3) Der Rat kann unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 vor Ablauf des dort genannten Zeitraums gemäß dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages die anderen in Anhang II genannten Stoffe in Anhang I übernehmen.

In dem in Absatz 2 genannten Fall kann der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages auch jede andere geeignete Maßnahme erlassen.“

3. In Anhang I werden die Nummern „E 440a Pektine“ und „E 440b amidierete Pektine“ durch folgende Nummer ersetzt :

- „E 440 i) Pektine
- ii) amidierete Pektine.“

4. Anhang II erhält folgende Fassung :

„ANHANG II

BEZEICHNUNG

Karaya-Gummi (Synonym : Sterculia Gummi),

Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monolaurat (Synonym : Polysorbat 20),

Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monopalmitat (Synonym : Polysorbat 40)

Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monostearat (Synonym : Polysorbat 60),

Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Tristearat (Synonym : Polysorbat 65),

Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monooleat (Synonym : Polysorbat 80),

Durch Erhitzen oxidiertes Sojaöl mit Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren“.

Artikel 2

Artikel 1 gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1985.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechtsvorschriften entsprechend den vorstehenden Bestimmungen binnen eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die geänderten Rechtsvorschriften werden zwei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie angewendet.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. März 1986

zur im Namen der Gemeinschaft erfolgenden Annahme der Anlage F2 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

(86/103/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 75/199/EWG ⁽¹⁾ hat die Gemeinschaft
das Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung
und Harmonisierung der Zollverfahren geschlossen.Die Anlage F2 betreffend die Umwandlung von Waren
zum freien Verkehr kann von der Gemeinschaft ange-
nommen werden.Um den Erfordernissen der Zollunion und dem derzei-
tigen Stand der Harmonisierung des Zollrechts Rechnung
zu tragen, ist es jedoch angezeigt, die Annahme dieser
Anlage mit bestimmten Vorbehalten zu verbinden —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*Die Anlage F2 betreffend die Umwandlung von Waren
zum freien Verkehr zum Internationalen Überein-kommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der
Zollverfahren wird im Namen der Gemeinschaft mit
einem allgemeinen Vorbehalt und einem Vorbehalt zu
der empfohlenen Praktik 7 angenommen.Der Wortlaut der Anlage mit den Vorbehalten ist diesem
Beschluß beigefügt.*Artikel 2*Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Person zu
bestellen, die befugt ist, unter den in Artikel 1 angege-
benen Vorbehalten dem Generalsekretär des Rates für die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die
Annahme der in Artikel 1 genannten Anlage zu notifi-
zieren ⁽²⁾.

Geschehen zu Brüssel am 24. März 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 21. 4. 1975, S. 1.⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens der Anlage F2 wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

Vorbehalte der Gemeinschaft zu Anlage F2 zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

1. Allgemeiner Vorbehalt (allgemeine Bemerkung)

„Das Gemeinschaftsrecht umfaßt nur einen Teil der Bestimmungen dieser Anlage. Zu den nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Bereichen legen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ihre eigenen Vorbehalte ein.“

2. Empfohlene Praktik 7

„In der Regel wendet die Gemeinschaft die Bestimmungen dieser empfohlenen Praktik an. Die Genehmigung wird jedoch nur erteilt, wenn durch Inanspruchnahme dieses Verfahrens die für die eingeführten Waren geltenden Ursprungsregeln und mengenmäßigen Beschränkungen nicht umgangen werden können.“

ANLAGE F2

ANLAGE ÜBER DIE UMWANDLUNG VON WAREN, DIE ZUR ÜBERFÜHRUNG IN DEN FREIEN VERKEHR BESTIMMT SIND

EINLEITUNG

Im allgemeinen entsprechen die Abgaben für zur Einfuhr zum freien Verkehr bestimmte Waren der nationalen Zolltarifpolitik. In einigen Fällen sind die Eingangsabgaben auf die eingeführten Waren jedoch so hoch, daß eine weitere Be- oder Verarbeitung dieser Waren nach ihrer Überführung in den freien Verkehr den gesamten Handelsvorgang unwirtschaftlich machen und das betreffende Land einen Verlust erleiden würde, weil die entsprechenden Wirtschaftstätigkeiten in das Ausland verlagert würden.

Diese Tätigkeiten können jedoch dadurch gefördert werden, daß zugelassen wird, bestimmte Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den freien Verkehr umzuwandeln.

Das Zollverfahren der Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, soll ermöglichen, bestimmte eingeführte Waren, sofern dies im Interesse der eigenen Wirtschaft liegt, unter zollamtlicher Überwachung so zu be- oder verarbeiten, daß der Betrag der Eingangsabgaben auf die daraus hergestellten Waren niedriger ist, als er es für die eingeführten Waren wäre.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Anlage bedeuten

- a) „Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind“, das Zollverfahren, bei dem eingeführte Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den freien Verkehr so be- oder verarbeitet werden dürfen, daß der Betrag der Eingangsabgaben auf die daraus hergestellten Waren niedriger ist, als er es für die eingeführten Waren wäre ;

- b) „Überführung in den freien Verkehr“ das Zollverfahren, nach dem die eingeführten Waren ständig im Zollgebiet verbleiben dürfen. Dieses Verfahren schließt die Entrichtung etwa fälliger Eingangsabgaben und die Erfüllung aller erforderlichen Zollförmlichkeiten ein ;
- c) „Eingangsabgaben“ Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind ;
- d) „Zollanmeldung“ die Erklärung in der vom Zoll vorgeschriebenen Form, in der die Zollbeteiligten das für die Waren anzuwendende Zollverfahren sowie die Einzelheiten angeben, deren Anmeldung der Zoll für die Durchführung dieses Zollverfahrens verlangt ;
- e) „Zollamtliche Überwachung“ die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährleistet wird, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist ;
- f) „Sicherheit“ die Maßnahme, die nach dem Ermessen des Zolls die Erfüllung einer ihm gegenüber bestehenden Verpflichtung gewährleistet. Es handelt sich um eine „globale“ Sicherheit, wenn sie die Erfüllung von Verpflichtungen aus mehreren Vorgängen gewährleistet ;
- g) „Personen“ sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

GRUNDSÄTZE

1. Norm

Für die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, gelten die Bestimmungen dieser Anlage.

2. Norm

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Voraussetzungen und die Zollförmlichkeiten fest, die für die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, zu erfüllen sind.

Anmerkungen

(1) Die Bewilligung der Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, kann davon abhängig gemacht werden, daß die beabsichtigten Umwandlungsvorgänge von den zuständigen Behörden für die eigene Wirtschaft als günstig betrachtet werden.

(2) Das Recht zur Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, kann Personen vorbehalten werden, die im Zollgebiet ansässig sind und deren Tätigkeit den Anforderungen der Zollbehörden entspricht.

(3) Die Zollbehörden bewilligen in der Regel, daß die Umwandlungsvorgänge an einem bestimmten Ort (z.B. im Betrieb des Einführers) und von bestimmten Personen durchgeführt werden.

(4) Die Zollbehörden können pauschale Ausbeutesätze für die Umwandlung von Waren vorsehen, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind.

3. Norm

Die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, wird unter der Voraussetzung bewilligt, daß die durch Umwandlung entstandenen Erzeugnisse aus den eingeführten Waren hergestellt worden sind und die Zollbehörden sich davon überzeugen können.

4. Norm

Die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, wird unter der Voraussetzung bewilligt, daß der ursprüngliche Zustand der Waren nach der Umwandlung in wirtschaftlich lohnender Weise wieder hergestellt werden kann.

10. Norm

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zollanmeldung für die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, abzugeben ist und unter denen die Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen sind.

Anmerkung

Die Zollanmeldung wird im allgemeinen vor der Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, abgegeben; sind jedoch die betreffenden Vorgänge verhältnismäßig einfach, so kann zugelassen werden, daß die Umwandlung schon vor der Abgabe der Zollanmeldung vorgenommen wird.

SICHERHEIT**11. Norm**

Die Arten der Sicherheit, die bei der Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, gegebenenfalls zu leisten sind, werden in den innerstaatlichen

ANWENDUNGSBEREICH**5. Norm**

Die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, wird für bestimmte Warengruppen bewilligt, die zugelassenen Umwandlungsvorgängen unterworfen werden.

Anmerkung

Diese Bewilligung kann auf Umwandlungsvorgänge beschränkt werden, die zu Erzeugnissen führen, die bestimmten Tarifnummern zuzuordnen sind.

6. Norm

Die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, ist nicht auf Waren beschränkt, die unmittelbar aus dem Ausland eingeführt werden, sondern wird auch für Waren bewilligt, die aus einem Zollgutversand, einem Zolllager oder einer Freizone kommen.

7. Empfohlene Praktik

Die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, sollte nicht allein aufgrund ihres Ursprungs oder ihrer Herkunft abgelehnt werden.

8. Norm

Das Recht zur Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, ist nicht allein dem Eigentümer der eingeführten Waren vorbehalten.

9. Empfohlene Praktik

Personen, die in großem Umfang und ständig Umwandlungen an gleichartigen Waren durchführen, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, sollten hierfür eine allgemeine Bewilligung erhalten.

ANMELDUNG FÜR DIE UMWANDLUNG VON WAREN, DIE ZUR ÜBERFÜHRUNG IN DEN FREIEN VERKEHR BESTIMMT SIND

Rechtsvorschriften oder entsprechend diesen Vorschriften von den Zollbehörden festgelegt.

12. Empfohlene Praktik

Die Wahl zwischen den verschiedenen zulässigen Arten der Sicherheit sollte dem Zollbeteiligten überlassen bleiben.

13. Norm

Die Zollbehörden setzen den Betrag der zu leistenden Sicherheit bei der Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest.

14. Empfohlene Praktik

Der Betrag der Sicherheit sollte unter Berücksichtigung der gegebenenfalls zu erhebenden Eingangsabgaben möglichst niedrig festgesetzt werden.

Anmerkung

Diese empfohlene Praktik steht der Berechnung des Sicherheitsbetrags nach einem einheitlichen Satz nicht entgegen, wenn die Waren unter eine große Zahl von Tarifnummern fallen.

15. Norm

Muß Sicherheit geleistet werden, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus mehreren Vorgängen im Rahmen des Verfahrens der

Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, zu gewährleisten, so nehmen die Zollbehörden eine globale Sicherheit an.

16. Empfohlene Praktik

Die Zollbehörden sollten auf eine Sicherheitsleistung verzichten, wenn sie überzeugt sind, daß die Entrichtung möglicherweise geschuldeter Beträge auf andere Weise sichergestellt werden kann.

BEENDIGUNG DER UMWANDLUNG VON WAREN, DIE ZUR ÜBERFÜHRUNG IN DEN FREIEN VERKEHR BESTIMMT SIND

17. Norm

Die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, ist beendet, wenn die durch Umwandlung entstandenen Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden.

Eingangsabgaben, die auf sie anwendbar wären, wenn sie in diesem Zustand eingeführt würden.

Anmerkung

Es kann zugelassen werden, die Abfälle und Reste unter zollamtlicher Überwachung für den Handel wertlos zu machen oder wieder auszuführen.

18. Norm

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen den maßgebenden Zeitpunkt für die Ermittlung des Wertes und der Menge der zur Überführung in den freien Verkehr angemeldeten Waren sowie die Sätze der auf sie anzuwendenden Eingangsabgaben.

21. Norm

Zur Umwandlung vorgesehene Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, oder daraus entstandene Erzeugnisse, die vor ihrer Überführung in den freien Verkehr durch Unfall oder höhere Gewalt zerstört worden oder untergegangen sind, unterliegen keinen Eingangsabgaben, wenn die Zerstörung oder der Untergang den Zollbehörden nach ihrem Ermessen ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Nach der Zerstörung gegebenenfalls verbliebende Abfälle und Reste unterliegen im Falle der Überführung in den freien Verkehr den Eingangsabgaben, die auf sie anwendbar wären, wenn sie in diesem Zustand eingeführt würden.

19. Empfohlene Praktik

Wenn es die Umstände rechtfertigen, sollten die Zollbehörden auf Antrag des Zollbeteiligten die Beendigung des Verfahrens zulassen, wenn die aus der Be- oder Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse ausgeführt, in ein Zollager eingelagert oder in eine Freizone verbracht werden.

FREIGABE DER SICHERHEIT

20. Norm

Nach der Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, unterliegen verbleibende Abfälle und Reste im Falle der Überführung in den freien Verkehr den

22. Norm

Nach Beendigung der Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, wird die gegebenenfalls geleistete Sicherheit so bald wie möglich freigegeben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE UMWANDLUNG VON WAREN, DIE ZUR ÜBERFÜHRUNG IN DEN FREIEN VERKEHR BESTIMMT SIND

23. Norm

Die Zollbehörden sorgen dafür, daß jede interessierte Person sich leicht alle zweckdienlichen Informationen über die Umwandlung von Waren, die zur Überführung in den freien Verkehr bestimmt sind, beschaffen kann.

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — POLITISCHE KARTE

Mitgliedstaaten, Regionen und Verwaltungseinheiten

Die politische Karte zeigt die zwölf Mitgliedstaaten, die die Europäische Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1986 bilden: Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich. Neben den Haupt- und Großstädten dieser Länder sind deren politische Gliederung in Regionen und Verwaltungseinheiten (Bundesländer, Provinzen, Counties usw.) eingezeichnet.

Die Europäische Gemeinschaft erreicht heute eine Größe von 2,25 Millionen km² und hat 320 Millionen Einwohner.

Die Karte wird umfassend ergänzt durch 105 Diagramme, die Grunddaten über die Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie Vergleichsdaten über die Lage in den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion enthalten.

Format (entfaltet): 75 × 105 cm

Format (gefaltet): 25 × 13 cm

Maßstab: 1 : 4 000 000 (1 cm = 40 km)

Achtfarbig

Neun Sprachen: Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

250 bfrs; 12,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

AKP—EWG-MINISTERRAT

ZWEITES AKP—EWG-ABKOMMEN VON LOME

(unterzeichnet am 31. Oktober 1979)

TEXTE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT
UND IM LÄNDLICHEN BEREICH

Band I 1. Januar 1983—31. Dezember 1983
Rechtsakte des Ministerrates
Beschlüsse des Botschafterausschusses

60 Seiten
BX-42-84-153-DE-C ISBN: 92-824-0198-7
Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)
100 bfrs; 5 DM.

Band II 1. Januar 1984—31. Dezember 1984
Haushaltsplan des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im
ländlichen Bereich (1984)

10 Seiten
BX-43-85-426-DE-C ISBN: 92-824-0240-1
Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)
100 bfrs; 5 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN — KOMMISSION

**DIE FORTGESCHRITTENE FERTIGUNGSTECHNIK IN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT**

Beilage 6/85 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften

Diese Mitteilung an den Rat enthält den Stand der Auswirkungen der Industrieautomatisierung. Sie besteht aus einer Stellungnahme der Kommission zur fortgeschrittenen Fertigungstechnik sowie einer ausführlichen Analyse der Lage und der Zukunftsaussichten dieses Sektors. Die Unterlage entstand auf Wunsch der Industrieminister auf deren inoffizieller Tagung vom 18. Mai 1984 in Paris.

69 Seiten

CB-NF-85-006-DE-C ISBN: 92-825-5495-3

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)

100 bfrs; 5 DM.

ALLGEMEINE REGELUNG ZUR ANERKENNUNG DER HOCHSCHULDIPLOME

Beilage 8/85 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften

Der in dieser Beilage vorgestellte Richtlinienvorschlag ist Ausdruck des politischen Willens der Staats- bzw. Regierungschefs — sie äußerten sich u. a. im Juni 1984 in Fontainebleau, im März 1985 in Brüssel und schließlich im Juni 1985 in Mailand zu dieser Frage —, den Erwartungen der Völker Europas dadurch rasch zu entsprechen, daß sie der Gemeinschaftsidee bei ihren Bürgern Nachdruck verleihen.

13 Seiten

CB-NF-85-008-DE-C ISBN: 92-825-5753-7

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)

100 bfrs; 5 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg